

Beschlusskammer 8

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV

wegen

Festlegung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung (Pooling) in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV

Beigeladene:

Aktiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke vertreten durch den Vorstand, Werkstraße 1, 66763 Dillingen/Saar,

- Beteiligte zu 1 -

Aktenzeichen: BK8-11/015

Aluminium Norf GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Koblenzer Straße 120, 41468 Neuss,

- Beteiligte zu 2 -

ArcelorMittal Bremen GmbH vertreten durch den Vorstand, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen,

- Beteiligte zu 3 -

ARGE Netz Schleswig Holstein vertreten durch den Obmann, im Hause Stadtwerke Itzehoe, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe,

- Beteiligte zu 4 -

Aurubis AG vertreten durch den Vorstand, Hovestraße 50, 20539 Hamburg,

- Beteiligte zu 5 -

Basell Polyolefine GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling,

- Beteiligte zu 6 -

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft eV vertreten durch die Geschäftsführer, Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin,

- Beteiligte zu 7 -

CDP Bharat Forge GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Mittelstraße 64, 58256 Ennepetal,

- Beteiligte zu 8 -

Dörrenberg Edelstahl GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Hammerweg 7, 51766 Engelskirchen,

- Beteiligte zu 9 -

Duktus Rohrsysteme Wetzlar GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Sophienstraße 52-54, 35576 Wetzlar,

- Beteiligte zu 10 -

Energietechnik Essen GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Westendstraße 15, 45143 Essen.

- Beteiligte zu 11 -

Evonik Degussa GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang,

- Beteiligte zu 12 -

Friedrich Wilhelms-Hütte GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Straße 125, 45473 Mülheim an der Ruhr,

- Beteiligte zu 13 -

Georgsmarienhütte GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte,

- Beteiligte zu 14 -

Neue Halberg-Guss GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Kirchstraße 16, 66130 Saarbrücken,

- Beteiligte zu 15 -

HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Ehinger Straße 200, 47259 Duisburg,

- Beteiligte zu 16 -

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Aluminiumstraße 1, 41515 Grevenbroich,

- Beteiligte zu 17 -

Mannstaedt GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Mendener Straße 51, 53840 Troisdorf.

- Beteiligte zu 18 -

MAT Foundries Europe GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Am Ochsenwald 2, 66539 Neunkirchen.

- Beteiligte zu 19 -

NGL Netzgesellschaft Lübbecke mbH vertreten durch den Geschäftsführer, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke,

- Beteiligte zu 20 -

Oxea GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Otto-Roelen-Straße 3, 46147 Oberhausen,
- Beteiligte zu 21 -

Pleissner Guss GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Duderstädter Straße 17, 37412 Herzberg am Harz,

- Beteiligte zu 22 -

Rheinkalk GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath,
- Beteiligte zu 23 -

Rheinzink GmbH&Co KG vertreten durch die Rheinzink Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Bahnhofstraße 90, 45711 Datteln,

- Beteiligte zu 24 -

Saarstahl AG vertreten durch den Vorstand, Bismarckstraße 57-59, 66333 Völklingen,

- Beteiligte zu 25 -

Salzgitter Flachstahl GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter,

- Beteiligte zu 26 -

Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Wiesenstraße 36, 45473 Mülheim a.d.R.,

- Beteiligte zu 27 -

SAPPI Ehingen GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Biberacher Straße 73, 89584 Ehingen,

- Beteiligte zu 28 -

Schmiedewerke Gröditz GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Riesaer Straße 1, 01609 Gröditz,

- Beteiligte zu 29 -

Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf vertreten durch den Betriebsleiter, Werrastraße 24, 37242 Bad Sooden-Allendorf,

- Beteiligte zu 30 -

Stahlwerk Bous GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Saarstraße, 66359 Bous,

- Beteiligte zu 31 -

ThyssenKrupp Steel Europe AG vertreten durch den Vorstand, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg,

- Beteiligte zu 32 -

Vattenfall Europe Generation AG vertreten durch den Vorstand, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus,

- Beteiligte zu 33 -

Vattenfall Europe Wärme AG vertreten durch den Vorstand, Puschkinallee 52, 12435 Berlin,
- Beteiligte zu 34 -

VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer eV vertreten durch den Vorstand, Zeißstraße 72, 30519 Hannover,

- Beteiligte zu 35 -

VGB Power Tech eV vertreten durch den Vorstand, Klinkestraße27-31, 45136 Essen,

- Beteiligte zu 36 -

VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft eV vertreten durch die Geschäftsführerin, Prager Straße 5, 10779 Berlin,

- Beteiligte zu 37 -

VKU Verband kommunaler Unternehmen eV vertreten durch die Geschäftsführer, Invalidenstraße 91, 10115 Berlin,

- Beteiligte zu 38 -

Vodafone Group Services GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Mannesmannufer 2, 40213 Düsseldorf.

- Beteiligte zu 39 -

Wacker Chemie AG vertreten durch den Vorstand, Johannes-Hess-Straße 24, 84489 Burghausen.

- Beteiligte zu 40 -

Walter Hundhausen GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Ostendamm 23, 58239 Schwerte,

- Beteiligte zu 41 -

Wildauer Schmiedewerke GmbH&Co KG vertreten durch die Wildauer Schmiedewerke Verwaltungsgesellschaft mbH diese vertreten durch die Geschäftsführer, Schmiedestraße, 15745 Wildau,

- Beteiligte zu 42 -

WVM WirtschaftsVereinigung Metalle vertreten durch die Geschäftsführerin, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin,

- Beteiligte zu 43 -

BASF SE vertreten durch den Vorstand, 67056 Ludwigshafen,

- Beteiligte zu 44 -

Currenta GmbH & Co OHG vertreten durch die Geschäftsführer, 51368 Leverkusen
- Beteiligte zu 45 -

Flughafen Düsseldorf Energie GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer, Flughafenstraße 120, 40474 Düsseldor

- Beteiligte zu 46 -

Flughafen Energie und Wasser GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Manfred Körtgen, Flughafen Schönefeld, 12529 Berlin-Schönefeld,

- Beteiligte zu 47 -

Flughafen München GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Nordallee 26, 85356 München,

- Beteiligte zu 48 -

Flughafen Stuttgart Energie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Flughafenstraße 43, 70629 Stuttgart,

- Beteiligte zu 49

Fraport AG vertreten durch den Vorstand, 60547 Frankfurt a.M.,

- Beteiligte zu 50-

Hertener Stadtwerke GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Herner Straße 21, 45699 Herten,

- Beteiligte zu 51 -

Infracor GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl
- Beteiligte zu 52 -

InfraServ GmbH&Co Gendorf KG vertreten durch die InfraServ Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Industrieparkstraße 1, 84508 Burgkirchen,

- Beteiligte zu 53 -

InfraServ GmbH&Co Knapsack KG vertreten durch die InfraServ Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Industriestraße, 50354 Hürth,

- Beteiligte zu 54 -

InfraTec Duisburg GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Varziner Straße 49, 47138 Duisburg,

- Beteiligte zu 55 -

KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG vertreten durch den Vorstand, Händelstraße 5, 66538 Neunkirchen,

- Beteiligte zu 56 -

Propapier PM2 GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Oderlandstraße 110, 15890 Eisenhüttenstadt.

- Beteiligte zu 57 -

PV Crystlox Solar Silicon GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Alu-Straße 5, 06740 Bitterfeld Wolfen,

- Beteiligte zu 58 -

Rütgers InfraTec GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Kekuléstraße 30, 44579 Castrop-Rauxel,

- Beteiligte zu 59 -

Siemens Aktiengesellschaft vertreten durch den Vorstand, Wittelsbacherplatz 2, 80333 München,

- Beteiligte zu 60 -

Stadtwerke Emsdetten GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Moorbrückenstraße 30, 48282 Emsdetten,

- Beteiligte zu 61 -

Stadtwerke Leipzig GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Eutritzscher Straße 17-19, 04105 Leipzig,

- Beteiligte zu 62 -

STEAG Power Saar GmbH vertreten durch die Geschäftsführer, Trierer Straße 4, 66111 Saarbrücken,

- Beteiligte zu 63 -

Stadtwerke Sangerhausen GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Alban-Hess-Straße 29, 06526 Sangerhausen,

- Beteiligte zu 64 -

SWU Stadtwerke Ulm Netze GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Karlstraße 1, 89073 Ulm,

- Beteiligte zu 65 -

Voerde Aluminium GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Schleusenstraße 11, 46562 Voerde,

- Beteiligte zu 66 -

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 44 bis 66, Rechtsanwälte Becker Büttner Held, Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

den Beisitzer Wolfgang Wetzl und den Beisitzer Rainer Bender

am 26.09.2011 beschlossen:

- 1. Netzbetreiber sind immer dann zur Berechnung eines besonderen Entgelts und zum Zwecke der spezifischen Entgeltkalkulation verpflichtet ¼-Stunden-Leistungswerte verschiedener Entnahmestellen zeitgleich und vorzeichengerecht zusammenzufassen (sog. Pooling), wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Alle Entnahmestellen sind demselben Netznutzer (Letztverbraucher oder Weiterverteiler), d.h. derselben natürlichen oder juristischen Person zuzuordnen und sind an Anlagen desselben vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen.
 - b) Alle zu poolenden Entnahmestellen müssen in der gleichen Netzebene angeschlossen sein. In den Fällen des § 19 Abs. 3 StromNEV gilt die Abrechnungsebene als Netzanschlussebene.
 - c) Die Entnahmestellen befinden sich im selben Netzknoten. Gleichbedeutend sind bei einem Anschluss unmittelbar im Netz des vorgelagerten Netzbetreibers Entnahmestellen, die in unmittelbarer Nähe zueinander parallel am Netz angeschlossen sind. Die Anzahl der Entnahmestellen oder die Zuordnung der Messeinrichtungen spielt für die Frage des Pooling keine Rolle.
 - d) Zwischen den gepoolten Entnahmestellen existiert kundenseitig die Möglichkeit einer galvanischen Verbindbarkeit (durch eine Schalthandlung), so dass der Ausfall einer Anschlussleitung durch den internen Lastfluss ausgeglichen werden kann.
- Die Verpflichtung besteht unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des Netznutzers und besteht nur in dem vorgenannten Fall. In anderen Konstellationen ist ein Poolen nicht zulässig.
- 3. Die Neuregelung für die Abrechnung zeitgleich zusammengefasster Leistungen ist ab dem 1.1.2012 anzuwenden.
- 4. Abweichend von Ziffer 1 lit. c) ist das Poolen von mehreren Entnahmestellen unabhängig vom Anschlusspunkt für die Laufzeit des Konzessionsvertrages zulässig, wenn die Entnahmestellen im Rahmen einer messtechnischen Entflechtung nach einem Konzessionsübergang entstanden sind. Voraussetzung ist, dass eine schriftliche Vereinbarung zu der messtechnischen Entflechtung zwischen dem vorgelagerten und dem nachgelagerten Netzbetreiber mit Wirkung bis zum 1.1.2012 geschlossen wurde.
- 5. Abweichend von Ziffer 1 besteht die Verpflichtung bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode auch dann, wenn die Praxis des Poolens dieser Entnahmestelle bereits vor dem 1.1.2011 so geübt wurde und ein Verteilnetzbetreiber die in lit. c) aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Gründe

I.

- Die Bundesnetzagentur hat von Amts wegen durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 21.06.2011 und im Amtsblatt 13/2011 vom 06.07.2011 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV zur Festlegung sachgerechter Entgelte in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV eröffnet.
- 2. Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) enthält hinsichtlich der Entgeltberechnung keine Regelung für das Zusammenfassen von Entnahmestellen. In § 17 Abs. 2 Strom-NEV ist die grundsätzliche Abrechnung je Entnahmestelle vorgegeben. Lediglich § 19 StromNEV (Sonderformen der Netznutzung) enthält Regelungen für abweichende Sonderfälle. Damit sind die Abrechnungsvarianten abschließend beschrieben. Daher geht die Beschlusskammer davon aus, dass diese Regelungen implizit ein grundsätzliches Poolingverbot darstellen(s.a. S. 15 Punkt 5.1.). Ziel der Festlegung ist die sachgerechte Bildung von Entgelten in Abweichung zu § 17 Abs. 8, um eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung verbunden mit mehr Transparenz und Übersichtlichkeit in der Entgeltbildung zu erreichen.

Durch die Definition des Anwendungsbereichs für die zeitgleiche Leistungszusammenfassung (Pooling) entstehen eindeutige und klare Regeln, hierdurch verringert sich das Diskriminierungspotential. Die zugelassenen Einzelfälle dienen einer sachgerechten Entgeltbildung, da alternativ Zufälligkeiten und stromwirtschaftlich unzutreffende Ergebnisse erzielt würden und teilweise durch den Bau energiewirtschaftlich nicht notwendiger Anlagenteile (z.B. parallele Sammelschiene) die gleiche Abrechnungssituation geschaffen werden könnte. In der Folge geht die Beschlusskammer von sinkenden spezifischen Entgelten aus.

3. Den Verbänden und Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 11.07.2011 gegeben. Diese Frist wurde bis zum 22.07.2011 verlängert. Insgesamt wurden 147 Stellungnahmen eingereicht. Es haben folgende Unternehmen, Verbände und Netzbetreiber von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht: Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, Aluminium Norf GmbH, Aurubis AG, InfraServ GmbH&Co Knapsack KG, CDP Bharat Forge GmbH, Dörrenberg Edelstahl GmbH, Energietechnik Essen GmbH, Evonik Degussa GmbH, Neue Hallberg-Guss GmbH, Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Mannstaedt GmbH, MAT Foundries Europe GmbH, Rheinkalk GmbH, Rheinzink GmbH&Co KG, Saarstahl AG, Salzgitter Mannesmann Grobblech GmbH, Stahlwerk Bous GmbH, VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V., vodafone Group Services GmbH, Wildauer

Schmiedewerke GmbH, Arcelor Mittal Bremen GmbH, ARGE Netz Schleswig-Holstein, Basell Polyolefine GmbH, BASF SE, Currenta GmbH, Flughafen Düsseldorf Energie GmbH, Flughafen Energie und Wasser GmbH, Flughafen München GmbH, Flughafen Stuttgart Energie GmbH, Fraport AG, Hertener Stadtwerke GmbH, Infracor GmbH, Infra-Serv Gendorf GmbH, InfraTec Duisburg GmbH, KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Propapier Pm2 GmbH, PV Crystalox Solar Silicon GmbH, Rütgers Infra-TEC GmbH, Siemens AG, Stadtwerke Emsdetten GmbH, Stadtwerke Leipzig GmbH, SWS Stadtwerke Sangerhausen GmbH, SWU Stadtwerke Ulm Netze GmbH, STEAG Power Saar GmbH, Voerde Aluminium GmbH, BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft eV, DUKTUS Rohrsysteme Wetzlar GmbH, Friedrich-Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH, Georgsmarienhütte GmbH, HKM Hüttenwerke Krupp Mannesamnn GmbH, NGL Netzgesellschaft Lübbecke mbH, OXEA GmbH, Pleissner Guss GmbH, Salzgitter Flachstahl GmbH, SAPPI Ehingen GmbH, Schmiedewerke Gröditz GmbH, Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf, SWE Stadtwerke Eutin GmbH, ThyssenKrupp Steel Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG, Vattenfall Europe Wärme AG, VEA Bundesverband der Energieabnehmer eV, VGB PowerTech eV, VIK Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft eV, Wacker Chemie AG, Walter Hundhausen GmbH, WVM Wirtschaftsvereinigung Metalle, 50Hz Transmission GmbH, Albwerk GmbH, Amprion GmbH, ARGEnergie eV, AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Badenova Netz GmbH, EnRM Energienetze Rhein-Main GmbH, Netzgesellschaft mbH Chemnitz, Stadtwerke Bernau GmbH, Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH, Stadtwerke Lübeck Netz GmbH, Stadtwerke Münster Netzgesellschaft mbH, Stadtwerke Münster GmbH, Stadtwerke Neustadt i.H., Stadtwerke Northeim GmbH, Stadtwerke Saarbrücken AG, Stadtwerke Uelzen GmbH, Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Teutoburger Energie Netzwerk eG, Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH, BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH, BETEK GmbH, BGH Edelstahlwerke GmbH, DREWAG Netz GmbH, EGT Energie GmbH, Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH&Co KG, elringKlinger AG, ENA Energienetze Apolda GmbH, E.ON Netz GmbH, EnBW Transportnetze AG, ewag Kamenz energie und wasserversorgung AG, und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH, Energie-FBG Fischerei-Betriebsgesellschaft mbH, Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, Gemeindewerke Klettgau, Gemeindewerke Krauchenwies Stromversorgung, GEODE, Gould Electronics GmbH, Heizkraftwerk der Universität Stuttgart, Hellenstein-Energie-Logistik GmbH, KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH, Mainfranken Netze GmbH, miro Mineralölraffinerie Oberrhein GmbH&Co KG, N-Ergie Netz GmbH, nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH, ovag Netz AG, PCK Raffinerie GmbH, PWC für ARGE G RWE, Regionalwerk Bodensee GmbH, RWE Deutschland AG, Stadtwerke Altensteig, Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH, Stadtwerke Eckernförde GmbH, Stadtwerke Ettlingen GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH, Stadtwerke

Leipzig Netz GmbH, Stadtwerke Löbau GmbH, Stadtwerke Niesky GmbH, Stadtwerke Nortorf AöR, Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, SWT Stadtwerke Tübingen GmbH, STAWAG Netz GmbH, Stromversorgung Sulz GmbH, Südpack Holding GmbH, swb Netze GmbH, TWF Technische Werke Friedrichshafen GmbH, TenneT TSO GmbH, Thüga AG, Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH, VBH Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, VBK Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, VDA Verband der Automobilindustrie eV, VersorgungsBetriebe Elbe GmbH, VNB RMN - Verteilnetzbetreiber Rhein-Main-Neckar GmbH, WSW Netz GmbH, ZEV Zwickauer Energieversorgung GmbH, Ziegler GmbH&Co KG, ZV Bodensee-Wasserversorgung.

Die Beschlusskammer hat daraufhin den konsultierten Entwurf erweitert. Den Netzbetreibern und Beigeladenen wurde mit Schreiben vom Anfang August mitgeteilt, dass es einen erweiterten Beschlussentwurf geben wird, der die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Am 17.08.2011 wurde der erweiterte Tenor des Festlegungsentwurfs im Internet veröffentlicht. Am 23.08.2011 fand zusätzlich eine öffentliche Anhörung dieses Entwurfes statt, an der insgesamt über 150 Personen teilnahmen. Hierbei haben insbesondere die folgenden Beteiligten von der Möglichkeit zum mündlichen Vortrag der Argumente Gebrauch gemacht: Amprion GmbH, E.ON Netz GmbH, EnBW Regional AG, EnBW Transportnetze AG, envia Verteilnetz GmbH, Georgsmarienhütte GmbH, HKM Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, InfraServ GmbH&Co Gendorf KG, KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Mainfranken Netze GmbH, nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH, RWE Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH, Schleswiger Stadtwerke GmbH, Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH, Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH, Stadtwerke Leipzig Netz GmbH, Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, SWU Stadtwerke Ulm Netze GmbH, ThyssenKrupp Steel Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG, VGB Power Tech eV, Voerde Aluminium GmbH, Wacker Chemie AG, WVM Wirtschaftsvereinigung Metalle eV, VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer eV, VIK Verband der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft eV, VKU Verband Kommunaler Unternehmen eV, BBH Rechtsanwälte Becker Büttner Held, BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft eV. .

Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen thematisierten im Wesentlichen folgende Aspekte:

3.1. Grundsätzliches Poolingverbot

Einige Stellungnahmen gehen davon aus, dass kein grundsätzliches Poolingverbot bestehe. Dies wird überwiegend damit begründet, dass durch eine weite Definition des Begriffes der Entnahmestelle ein Kunde mit mehreren Anschlüssen, teilweise aus weit auseinander liegenden Netzteilen dennoch nur eine Entnahmestelle aufweise. Komme man zum Ergebnis, dass nur eine Entnahmestelle vorliegt, würde sich die Frage der Zusammenfassung von Entnahmestellen nicht mehr stellen.

3.2. Wälzung

Vorgetragen wird, § 14 StromNEV gebe vor, dass bei der Kostenzuordnung (Wälzung) die zeitgleiche Leistung zur Ermittlung anzuwenden sei; daraus wird abgeleitet auch bei der Abrechnung der Leistung mit den Netzentgelten müsse die zeitgleiche Leistung zugrunde gelegt werden.

3.3. Vermiedene Netzentgelte

Hinsichtlich der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte wird behauptet, dass durch die neue Entgeltdefinition, die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte nicht mehr möglich sei.

3.4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

In einer Reihe von Stellungnahmen wird vorgetragen, dass der Kostenverursachungsgerechtigkeit genüge getan sei, indem die Anschlusskosten und darüber hinaus auch BKZ für die Anschlüsse gezahlt wurden.

3.5. Umfang der Umverteilung

Zahlreiche Stellungnahmen befassen sich mit den Mehrbelastungen als Auswirkung der Festlegung. Diese seien teilweise Existenz bedrohend.

3.6. Definition "Entnahmestelle"

In weiteren Stellungnahmen wird dafür plädiert den Begriff der Entnahmestelle auszuweiten, so dass jedwede Anschlusssituation eines Industriegeländes automatisch mit zeitgleicher Leistung abgerechnet wird.

3.7. Geltungsbereich und Ausnahmeregelungen

Der Beschlusskammer wurden einige Forderungen nach Ausnahmeregelungen vorgetragen. Diese reichen über den Wunsch, das eigene Unternehmen wegen seiner speziellen Anschlusssituation von den Regeln des Pooling auszunehmen, über die Forderung bestimmte Industriebereiche auszunehmen (alle Heizkraftwerke, alle Nahverkehrsbetriebe, die Kraftwerke etc.); es wird die kostenmäßige Mehrbelastung, die nicht mehr tragbar sei vorgetragen, sowie die Behauptung aufgestellt, die Festlegung sei unzulässig, weil Ihre Wirkung den politisch gewollten und neu geschaffenen Befreiungstatbeständen entgegenstehen könnte. Insbesondere die energieintensive Industrie befürchtet durch die Festlegung könnten Nachteile bei der Anwendung des § 19 Abs. 2 StromNEV entstehen.

3.8. Definition Jahreshöchstlast

Die Definition der Jahreshöchstlast gemäß § 2 Nr. 4 StromNEV "Jahreshöchstlast, höchster Leistungswert einer oder mehrerer Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer oder mehrerer Einspeisungen im Verlauf eines Jahres" verwende eindeutig die Mehrzahl von Entnahmen. Es wird vorgetragen, dass daher zur Abrechnung mehrere Leistungswerte zusammen zu fassen seien.

3.9. Konzessionswettbewerb / Leitfaden Konzessionsrecht

In einigen Stellungnahmen heißt es, dass die Festlegung den Wettbewerb um die Konzessionen verfälschen würde, weil die im Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur erwähnte messtechnische Lösung sich i.d.R. als unwirtschaftlich herausstellt. Zudem sei die Wälzung gegenüber nicht gepoolter Abrechnung eine Benachteiligung kommunaler Unternehmen.

3.10. Sicherheit des Netzbetriebes

Wiederholt wird vorgetragen, dass eine andere Form der Abrechnung, die zu einer Erhöhung der Netzentgelte eines Weiterverteilers oder Letztverbrauchers führt, zur Folge hätte, dass Rück- und Umbaumaßnahmen im Netz vorgenommen würden, die die Netzsicherheit gefährden würden.

4. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit E-Mail vom 21.06.2011 über der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und es wurde ihnen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Am 05.09.2011 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am 08.09.2011 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG besprochen.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

H.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Festlegung der Zulässigkeit einer abweichenden Entgeltermittlung fällt gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilnetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Zulässigkeit der Festlegung einer abweichenden Entgeltermittlung erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV.

3. Adressatenkreis

Die Entscheidung wird gegenüber allen Elektrizitätsnetzbetreibern in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (originäre Zuständigkeit und Zuständigkeit durch Organleiheabkommen) getroffen.

4. Aufgreifermessen

Die Entscheidung zur Festlegung der Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleicher Leistung ist erforderlich und geboten. Die Bundesnetzagentur hat gem. § 30 Abs. 2 Nr. 6 Strom NEV eine Festlegungskompetenz zur Definition zusätzlich zulässiger Entgeite. Sie macht von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch und definiert die Voraussetzungen unter denen Pooling-Entgelte zulässig und in der Folge aus Gründen der Gleichbehandlung auch verpflichtend anzuwenden sind.

Die sehr unterschiedliche Handhabung der zeitgleichen Leistungsabrechnung in der Vergangenheit haben der Bundesnetzagentur deutlich gemacht, dass angesichts der Vielzahl der involvierten Akteure, der wirtschaftlichen Bedeutung der vertraglichen Regelungen und des daraus resultierenden Bedürfnisses nach Rechtssicherheit eine Vereinheitlichung der Regelungen angestrebt werden sollte.

Die zurzeit vorzufindende Handhabung des Pooling führt in vielen Fällen zu einer Kostenallokation, die der notwendigen Kostenverursachungsgerechtigkeit nicht genügt.

Diese Regelung als Festlegung auszugestalten, dient vorrangig der Schaffung von Rechtssicherheit. Eine klare Regelung des Poolingentgeltes verringert das Diskriminierungspotential.

Durch die Vorgabe eines Poolingentgeltes verändert sich die zu verteilende Kostensumme nicht. Es kommt durch die Neuregelung zum Pooling zu Umverteilungen zu Gunsten der Netznutzer ohne Entnahmestellen, die über mehrere Netzknoten verteilt angeschlossen sind. Die Beschlusskammer will erreichen, dass im Ergebnis deutschlandweit gleichartige Fälle gleich abgerechnet werden. Zur diskriminierungsfreien Abrechnung gehört es auch, dass Netzbetreiber das Pooling von Entnahmestellen nicht nach Belieben gewähren, sondern immer anwenden, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Der Netzkunde muss also nicht erst das Pooling einfordern, er hat einen Anspruch auf die entsprechende Abrechnung.

5. Ausgestaltung der Festlegung im Detail

5.1. Grundsätzliches Poolingverbot

Dem Einwand, dass ein grundsätzliches Poolingverbot nicht bestehe, kann nicht gefolgt werden. Das Poolingverbot ergibt sich aus § 17 StromNEV, daher können Poolingfälle von der Beschlusskammer nur durch Festlegung zugelassen werden.

5.2. Wälzung

Scheinbar abweichend von der Regel separater Leistungspreisermittlung je Entnahmestelle gem. § 17 StromNEV sieht § 14 Abs. 2 Satz 1 StromNEV vor, dass die Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene entsprechend der "zeitgleich über alle Übergabepunkte gemessenen höchsten Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene" zu verteilen sind. Jedoch bezieht sich § 14 Abs. 2 Satz 1 StromNEV nur auf die Kostenwälzung eines Netzbetreibers von seiner vorgelagerten auf seine nachgelagerte Netzebene. Darüber hinaus gilt lediglich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 StromNEV, dass die an die vorgelagerte Ebene angeschlossenen Endkunden und die an die vorgelagerte Ebene angeschlossenen Endkunden und die an die vorgelagerte Ebene angeschlossenen Weiterverteiler gleich zu behandeln sind. Um keine unterschiedlichen Betrachtungen vorzunehmen, soll bei einem Endkundennetz analog zu den Entnahmestellen bei einer nachgelagerten Netzebene der Allgemeinen Versorgung für Zwecke der Kostenwälzung eine Gruppenbetrachtung greifen. Deshalb ist hier, abweichend von der allgemeinen Regel des § 17, gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 eine

zeitgleiche Betrachtung vorgesehen. Aber die Auffassung, dass wie bei der Wälzung der Kosten auf die nachgelagerte Netzebene auch bei der Abrechnung der Netzentgelte ebenso die zeitgleiche Leistung abzurechnen sei, teilt die Beschlusskammer nicht.

§ 14 StromNEV dient folglich alleine dazu, die Kostenanteile des (eigenen) unterlagerten Netzes und der Entnahme (durch Weiterverteiler und Letztverbraucher) zu ermitteln. Zur Kostenzuordnung werden die zeitgleichen Leistungen in Form einer Gruppenbetrachtung herangezogen: Saldierungen innerhalb einer Kundenanlage werden genauso einbezogen wie zwischen verschiedenen Kunden. Für die Kostenaufteilung auf die beiden beteiligten Gruppen ist der zeitgleiche Leistungsanteil sachgerecht. Zur Wälzung geht der exakte Anteilswert an der Höchstleistung ein, hingegen wird der Anteilswert bei der Abrechnung nur vereinfacht an Hand der Gleichzeitigkeitskurven berücksichtigt.

Zwischen den beiden Netzebenen eines Netzbetreibers, zwischen denen die Kosten nach dem zeitgleichen Leistungsanteil zu wälzen sind, findet gerade keine Netzentgeltabrechnung statt. Es muss keine galvanische Verbindung bestehen. Beispielhaft hierfür steht die Konstellation eines Netzbetreibers mit zwei Netzteilen, die weit auseinander liegen und nicht galvanisch verbunden sind. Dennoch findet hier eine Kostenwälzung einer Spannungsebene zur darunter liegenden statt. Es ist nicht ersichtlich weshalb die Abrechnung, die ja nach § 17 Abs. 2 StromNEV geregelt ist der in § 14 StromNEV geregelten Kostenzuordnung folgen sollte. Für die Abrechnung von Netzentgelten nach § 17 StromNEV gelten gegenüber dem § 14 StromNEV abweichende Rechenregeln.

5.3. Vermiedene Netzentgelte

Die Aussage, dass vermiedene Netzentgelte nicht mehr berechenbar seien geht ebenso ins Leere, denn die Berechnung der vermiedenen Netzentgelte ist in § 18 StromNEV geregelt. Die Berechnung ändert sich keineswegs durch die Festlegung der Poolingentgelte.

Zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist die tatsächliche netzbezogene Vermeidungsleistung maßgeblich. Hierbei handelt es sich unzweifelhaft um eine physikalische Größe und nicht um die Differenz zwischen gemessener und Abrechnungsleistung. Auch in der Vergangenheit beinhaltete die Jahreshöchstlast bereits Leistungsanteile, die in gleicher Form nicht abgerechnet wurden: im Falle der SLP-Kunden. Die vermiedene Leistung ist die Differenz aus (tatsächliche, retrograd ermittelter, zeitgleicher Summe aller Entnahmen einer Netzebene) Jahreshöchstlast des Netzes abzüglich der zeitgleichen Einspeisung (einschließlich dem Bezug aus der vorgelagerten

Netzebene) in das Netz. Diese Größen ändern sich durch die Abrechnungsvorgabe im Rahmen des Pooling nicht.

5.4. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Dem Vortrag, durch die Bezahlung der Anschlusskosten und der Baukostenzuschüsse seien die Netzausbaukosten abgedeckt, kann nicht gefolgt werden. Die Mehrkosten bei mehreren Anschlüssen sind nicht durch BKZ abgegolten. BKZ-Zahlungen dienen lediglich noch einer Lenkungs- und Steuerungsaufgabe, aber nicht mehr einer Finanzierungsfunktion. Sie orientieren sich an den bestellten Leistungen und nicht an der Inanspruchnahme des Netzes (siehe hierzu auch das Positionspapier zum BKZ der Beschlusskammer 6, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesnetzagentur). Alle nicht abgedeckten Kosten des Netzes werden über die Entgelte nach § 17 StromNEV abgegolten.

5.5. Umfangs der Umverteilung

Die vorgetragenen Mehrbelastungen werden in der Regel durch Aufzeigen der veränderten zur Abrechnung gelangenden Leistungswerte dargetan. Die sich ergebenden Senkungen der spezifischen Netzentgelte werden hingegen nicht einbezogen. So dass die dargestellten Erhöhungen nicht in dieser Höhe anfallen werden.

Wenn tatsächlich, wie in einer Vielzahl der Vorträge vorgebracht, erhebliche teilweise Existenz bedrohende Kostenerhöhungen für Unternehmen vorliegen würden, müsste insgesamt ein großer Betrag zur Umverteilung anstehen. Zeitgleich wird aber im Bezug auf die Entlastung der bisher diese Kosten zahlenden Netznutzer von nicht spürbaren, unerheblichen Beträgen gesprochen, obwohl es sich um eine wertgleiche Umverteilung handelt. Insoweit erscheint der Vortrag unausgewogen. Den Forderungen, dass die Festlegung alleine wegen der Kostenerhöhung bei einzelnen Netznutzern nicht zutreffend sei, kann sich die Kammer verständlicherweise nicht anschließen. Vielmehr muss die sachgerechte Anwendung der StromNEV im Vordergrund stehen.

5.6. Definition "Entnahmestelle

Der Begriff der Entnahmestelle ist in der Verordnung definiert: § 2 Nr. 3 StromNEV; "Entnahmestelle, Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;". Strittig ist hierbei die Anwendung des Begriffs "Ort". Die Beschlusskammer vertritt hierzu folgende Meinung: jeder physische Anschluss-

punkt einer Anschlussleitung¹ mit dem vorgelagerten Netz (i.d.R. Eigentumsgrenze) gilt im Sinne dieser Festlegung als Entnahmestelle. Nach dem Verständnis der Legaldefinition des Begriffes durch die Beschlusskammer ist die Entnahmestelle nicht als virtueller, ausgedehnter Raum zu verstehen, sondern es ist vielmehr eine technisch orientierte, enge Auslegung des Begriffs "Entnahmestelle" abzuleiten. In der Verordnung findet sich auch kein Hinweis darauf, dass dieser Begriff virtuell und weit zu verstehen sei. Dieses Verständnis wird durch den Begriff "Ort der Entnahme" als einer fassbaren Stelle, an der der Strom entnommen wird, als eine einfach abgrenzbare Situation bestimmt. Jede fiktive Ausdehnung ist ohne Not nicht naheliegend oder einfach abgrenzbar.

Der Sitz der Messeinrichtung/en spielt hierfür keine Rolle. Üblicherweise hat eine Entnahmestelle eine Zählpunktbezeichnung, es kann aber auch Fälle geben, in denen keine oder mehrere Zählpunktbezeichnungen vorliegen, deren Ergebnisse in einem virtuell zu bildenden Zählpunkt zusammengefasst und abgerechnet werden. Dies ist z.B. der Fall wenn die Entnahme indirekt durch Differenzbildung festgestellt wird.

Da sich die Frage des Pooling nur stellt, wenn mehrere Entnahmestellen vorliegen, ist es ein Versuch durch Ausweitung der Begriffsdefinition die Regeln für das Pooling zu umgehen. Auch aus diesem Grund ist eine fiktive Begriffsbestimmung abzulehnen.

5.7. Ausnahmeregelungen

Gezielte unternehmens- oder branchenbezogene Ausnahmen stehen nicht im Einklang mit dem Ziel einer klaren und einheitlichen Handlungsweise bei der Abrechnung und können daher auch keinen Eingang in die Festlegung finden. Die hier vorgetragenen Forderungen sind mit den grundsätzlichen Regelungen zur Netzentgeltbildung nicht vereinbar. Die Grundzüge der StromNEV gehen davon aus, dass die Entgeltbildung einerseits der Kostenverursachung folgt und andererseits keine Netznutzer diskriminiert. Die Bepreisung hat der Netzbelastung und somit der Kostenverursachung zu folgen. Die Differenzierung nach Branchen würde diesem Ziel entgegenlaufen.

5.8. Definition der Jahreshöchstlast

Die Beschlusskammer kann der Schlussfolgerung, aus dem Plural in der Begriffsdefinition zur Jahreshöchstlast müsse eine zeitgleiche Zusammenfassung für Abrech-

¹ Anschlussleitung soll synonym stehen für Leitung im Sinne von Freileitung und auch im Sinne von Anschlusskabel

nungszwecke zulässig sein, nicht folgen. Der Begriff der Jahreshöchstleistung findet an verschiedenen Stellen Anwendung und muss situationsbezogen angewendet werden. Die Jahreshöchstlast einer Netzebene ist die zeitgleich zusammengefasste Last aller Entnahmen dieser Ebene. Im Rahmen der Kostenwälzung wird für die nachgelagerte Netzebene eines Netzbetreibers diese Jahreshöchstlast des Netzes angesetzt, dies ist die zeitgleiche Höchstlast aller Übergabestellen zwischen diesen Netzebenen. Die Jahreshöchstlast für die Abrechnung von Netzentgelten ist die höchste Entnahmelast der jeweiligen Entnahmestelle – ausgenommen zulässige Sonderfälle, in denen gemäß der Festlegung eben auch zusammengefasst werden darf. Insofern kann aus dieser Definition kein Rückschluss darauf gezogen werden, dass für die Abrechnung mehrere Entnahmestellen zusammengefasst werden müssten.

5.9. Konzessionswettbewerb

Die mehrfach zitierten Aussagen aus dem "Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, vom 15.12.2010" bezüglich der Zulässigkeit einer messtechnischen Entflechtung stehen ebenfalls einer Festlegung zum Pooling nicht im Weg. Im Leitfaden wird, um eine physikalische Netztrennung nicht als Voraussetzung für eine Konzessionsübernahme zu bestimmen, die Zulässigkeit der messtechnischen Trennung genannt. Hiermit ist keine Aussage zur Abrechnung dieser Messergebnisse getroffen. Eine Aussage zur wirtschaftlichen Wirkung ist an dieser Stelle auch gar nicht beabsichtigt. Daher ist damit nicht ausgesagt, dass eine messtechnische Lösung die effizienteste Lösung darstellt. An Stelle der messtechnischen Lösung kann es im Einzelfall kostengünstiger sein, eine physikalische Trennung durchzuführen. Die messtechnische Lösung kann sich aufgrund wechselnder Lastflüsse als wirtschaftlich ungünstig darstellen. Dieses Ergebnis wird nicht erst durch die Festlegung bewirkt, dies entspricht der verordnungskonformen Abrechnung.

Um Netzbetreibern, die im Vertrauen auf den Leitfaden die Entflechtung messtechnisch gelöst haben entgegen zu kommen, schafft die Beschlusskammer bis zum 1.1.2012 einen Übergangstatbestand.

5.10. Netzsicherheit

In den Stellungnahmen zur Netzsicherheit wird vielfach behauptet, dass durch die Umsetzung der verordnungskonformen Entgeltabrechnung nun vielmals Umbaumaßnahmen angestoßen würden, die die Netzsicherheit senken oder gar gefährden Ziel sei es dabei die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidung zu

verringern. Ferner würden auch Investitionen und Netzausbaumaßnahmen angestoßen, die energiewirtschaftlich sinnlos seien, mit denen aber das Ziel verfolgt werde, von der Poolingregelung zu profitieren.

Dem ist zu entgegnen, dass Letztverbraucher jene Sicherheit vorhalten, für die sie bereit sind, die Entgelte zu zahlen. Dabei gehen auch andere ökonomische Argumente in die Betrachtung ein, z.B. dass mit einer höheren Versorgungssicherheit andernorts z.B. niedrigere Versicherungsprämien einhergehen. Wenn ein Letztverbraucher einen zusätzlichen Anschluss wünscht um seine Versorgungssicherheit zu erhöhen, dann muss er auch bereit sein die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Im Falle unterlagerter Netzbetreiber gilt, dass sie gesetzlich zur sicheren Stromversorgung verpflichtet sind. Kommen sie dieser Verpflichtung mit dem angedrohten Umbau noch nach, wodurch geringere Netzentgelte für den Netzbetreiber anfallen, so ist dies eine effektive Maßnahme. Ist dies nicht der Fall, ist eine solche Maßnahme dem Netzbetreiber verwehrt.

Zudem entsteht für einen unterlagerten Netzbetreiber kein wirtschaftlicher Nachteil, weil er die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in die Erlösobergrenze einstellen kann (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 ARegV).

6. Bedingungen, unter denen Entnahmestellen gepoolt werden dürfen

Unter Pooling versteht man die Abrechnung mehrerer Entnahmestellen mit zeitgleich zusammengeführten 1/4-Stunden-Leistungswerten. Diese virtuelle Leistung wird dann für die gepoolten Entnahmestellen bei der Abrechnung zugrunde gelegt und mit dem veröffentlichten spezifischen Entgelt bewertet.

6.1. Ausgangswerte

Zunächst sind die Kosten der jeweiligen Netz- und Umspannebenen unter Berücksichtigung der gewälzten Kosten zu ermitteln. Hieraus werden im zweiten Schritt die Arbeits- und Leistungspreise gemäß den Vorgaben der StromNEV errechnet.

6.2. Netzentgeltermittlung

Die Kosten einer Netz- oder Umspannebene sind, nach Abzug der auf die nächste Netzebene gewälzten Kosten, möglichst verursachungsgerecht auf die an dieser Netzebene angeschlossenen Netzkunden (Letztverbraucher und Weiterverteiler) zu verteilen. Das Zuordnungskriterium ergibt sich aus § 17 Abs. 2 StromNEV. Hier heißt es "Das Netzentgelt **pro Entnahmestelle** besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der **Jah**-

reshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr."². Sonderfälle der Netzentgeltermittlung sind in § 19 StromNEV beschrieben, darüber hinaus sieht die StromNEV mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs. 2 Satz 3 StromNEV keine abweichende Entgeltbildung vor. Daher darf grundsätzlich von dieser Bemessungsregel nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern eine Festlegung dies ausdrücklich zulässt.

Dies führt nicht zu einer "Mehrfachberechnung" derselben im Netz vorgehaltenen Leistung. Der o. g. Durchmischungseffekt ist über den Gleichzeitigkeitsgrad gem. § 16 Abs. 1 StromNEV automatisch im Netzentgelt berücksichtigt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind die spezifischen Kosten je Netzebene anhand der zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmestellen aus der betreffenden Netzebene zu ermitteln. Über die Gleichzeitigkeitsfunktion gem. Anlage 4 zur StromNEV geht die Durchmischung in den Leistungspreis pro kW gem. § 17 Abs. 2 StromNEV ein und wird über den benutzungsdauerabhängigen Entgelte gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV allen Netznutzern verursachungsgerecht weitergegeben. Würde einem Netznutzer mit mehreren separaten Abnahmen entgegen § 17 Abs. 2 das Leistungsentgelt zeitgleich über alle Entnahmestellen ermittelt, würde ihm der o. g. Durchmischungseffekt quasi doppelt gut gebracht. Dies wäre nicht verursachungsgerecht und diskriminierend gegenüber den übrigen Netznutzern.

Die nun festgelegte Abweichung von der Grundregel gibt eine andere Ermittlung des abzurechnenden Leistungswerts vor. Dieser entsteht, in dem die ¼-Stundenwerte der Leistungsmessungen der zusammenzufassenden Entnahmestellen zeitgleich zusammengefasst werden, um die sich daraus ergebende Leistungsspitze zu ermitteln. Der monetäre Faktor bleibt unverändert, zur Anwendung kommt der veröffentlichte Leistungspreis abhängig von der Benutzungsstundenzahl. In diesem Fall kommt der gemessene Leistungswert der Entnahmestelle nicht zur Abrechnung.

6.3. Höhe des Netzentgeltes

Der Begriff "Netzentgelt" wird in der StromNEV in einem doppeiten Sinne verwendet. Zum Einen wird hierunter ein Entgelt im Sinne von Preis pro Einheit (für Leistung in kW und für Arbeit in kWh) gefasst. Dieses spezifische Netzentgelt wird ohne die heutigen Poolingfälle sinken.

Zum Anderen wird mit dem Begriff "Netzentgelt" auch das Entgelt bezeichnet, das ein konkreter Netznutzer im Sinne von Preis * Menge zu entrichten hat. Das sich insoweit durch Zusammenfassung (Pooling) ergebende Netzentgelt, mit anderen Wor-

² Hervorhebung durch Verfasser

ten der konkrete Rechnungsbetrag dessen Ermittlung auf einer zeitgleich zusammengefassten Leistung beruht, ist in der Regel niedriger als die getrennte Abrechnung. Ohne Pooling ist die in Anspruch genommene Leistung eines Netzkunden (Letztverbraucher oder Weiterverteiler) jeweils die Summe aller Leistungen der Entnahmestellen. Wenn im Zeitablauf die volle Leistung einmal über die erste Entnahmestelle entnommen wird und die zweite Entnahmestelle zu diesem Zeitpunkt keine Entnahme aufweist und zu einem anderen Zeitpunkt sich die Entnahmesituation umkehrt, so dass über die zweite Entnahmestelle die volle Leistung entnommen wird und über die erste Entnahmestelle keine Leistung, so hat die zeitgleiche Zusammenfassung von zwei Entnahmestellen die maximale Auswirkung. In diesem Fall mit zwei Entnahmestellen wird gepoolt nur die Hälfte der entnahmestellenbezogenen Abrechnung in Rechnung gestellt.

Nur wenn die Jahreshöchstlast einer Entnahmestelle nie größer wird als zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast, dann ergibt sich trotz Pooling derselbe Rechnungsbetrag. Üblicherweise ergibt das Pooling gegenüber der getrennten Leistungsabrechnung für den Netznutzer stets einen Vorteil.

6.4. Entnahmestelle

Nur durch die pragmatische Anwendung des Begriffes "Ort", als dem physischen Punkt an dem die Entnahme des Stroms aus dem Netz des vorgelagerten Netzbetreibers erfolgt, kann eine praktikable Regelung für das Pooling gefunden werden, die eben keine Auslegungsspielräume aufweist.

Der Begriff der Entnahmestelle ist nach § 2 Nr. 3 StromNEV der Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene. Damit gilt jeder physische Anschlusspunkt einer Anschlussleitung mit dem vorgelagerten Netz (i.d.R. Eigentumsgrenze) als Entnahmestelle. Eine Entnahmestelle ist keine Entnahmefläche und gerade auch keine Abnahmestelle, die z.B. in § 41 Abs. 4 EEG explizit anders definiert wird (Eine Abnahmestelle umfasst danach alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte (=gemessene Entnahmestellen) mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist).

6.5. Netzknoten

Der neutrale Begriff des Netzknotens wurde gewählt, um als Anschlusspunkt verschiedene Konstruktionen gleichartig behandeln zu können. Unter einem Netzknoten wird zum Einen als häufigste Anlage ein Umspannwerk (auch Umspannstation, Um-

spannanlage) verstanden. Ein Netzknoten kann aber auch eine Schaltanlage sein oder eine Ortsnetzstation. Der Anschluss kann dabei an einem Schalter eines Abgangsschaltfeldes oder einer Sammelschiene (bzw. einem Sammelschienensystem) oder auch an der Kerze eines Trafos erfolgen. Entscheidend ist, dass der Netzknoten eine räumlich zusammenhänge Anlage beschreibt. Erfasst wird alles innerhalb des Zaunes einer solchen Anlage.

6.6. Poolingvoraussetzungen

Die Frage des Pooling stellt sich nur, wenn mehr als eine Entnahmestelle vorliegt. Die Anzahl der Anschlussleitungen oder die Zuordnung von Messeinrichtungen spielt dabei keinerlei Rolle. Um die Poolingvoraussetzungen zu erfüllen, soll eine Änderung an der Messtechnik und auch ein eventueller Neubau von zusätzlichen Sammelschienen oder Ähnlichem möglichst vermieden werden.

Pooling ist nur unter der kumulativen Erfüllung von folgenden Voraussetzungen zulässig und dann auch zwingend umzusetzen:

- a. Die zu poolenden Entnahmestellen sind den gleichen Vertragspartnern zuzuordnen, d.h. es handelt sich bei allen Entnahmestellen um den gleichen Netznutzer und den gleichen Netzbetreiber an dessen Anlagen die Entnahmestellen angeschlossen sind. Es dürfen also keine Entnahmestellen gepoolt werden, die an Netzen verschiedener Netzbetreiber angeschlossen sind, noch Entnahmestellen gepoolt werden, die zu unterschiedlichen Netznutzern gehören.
- b. Die zu poolenden Entnahmestellen sind abrechnungstechnisch an derselben Netzebene angeschlossen. Ein Poolen über verschiedene Netzebenen hinweg ist unzulässig (z.B. Anschlüsse in HS/MS und in MS).
- c. Der Anschluss aller zu poolenden Entnahmestellen erfolgt im gleichen Netzknoten. Es darf also gepoolt werden, wenn innerhalb eines solchen Netzknotens (s. Definition Netzknoten 6.5.) ein Anschluss an der gleichen Sammelschiene erfolgt, oder wenn die Anschlüsse an verschiedenen Stellen eines Sammelschienensystems erfolgen und auch wenn ein Anschluss an der Sammelschiene und der weitere Anschluss über das singulär genutzte Betriebsmittel Schalter des Abgangsschaltfeldes erfolgt. Wichtig ist, dass der Anschluss innerhalb der räumlicher zusammenhängenden Anlage des Netzknotens erfolgt. Gleichbedeutend ist der Anschluss innerhalb des Netzes. Wird eine Kundenanlage bzw. ein Netz eines Weiterverteilers direkt aus dem Netz des vorgelagerten Netzbetreibers versorgt, so kann unter bestimmten

Bedingungen auch hier gepoolt werden. Die Anschlüsse an das Netz müssen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einander stehen. Wenn die Anschlusspunkt weiter auseinander liegen, dann sind sie getrennt abzurechnen. Für die Frage ob gepoolt werden darf, spielt es keine Rolle wie viele Entnahmestellen einzubeziehen sind, noch spielt der Ort der Messeinrichtungen eine Rolle.

d. Auf der Seite der Kundenanlage/des unterlagerten Netzes muss es als Poolingvoraussetzung zwischen den Entnahmestellen eine galvanische Verbindung geben, die zumindest durch eine Schalthandlung geschlossen werden kann, wenn sie nicht permanent geschlossen ist. Durch diese Verbindung besteht für die Teile der Kundenanlage die von Entnahmestelle 1 versorgt werden im Falle eines Ausfalles der Verbindung die Möglichkeit über die Entnahmestelle 2 weiter versorgt zu werden. Dies unterscheidet die gepoolten Entnahmestellen von den sonstigen Entnahmestellen. Eine solche galvanische Verbindung muss auf Seiten der Kundenanlage vorhanden sein, als Verbindung in diesem Sinne kann z.B. nicht die Sammelschiene, an der beide Entnahmestellen angeschlossen sind, angesehen werden. Ein Ausfall der Anschlussleitung könnte hiermit nicht aufgefangen werden.

6.7. "vorzeichengerecht"

Wenn die sonstigen Voraussetzungen zum Pooling gegeben sind, dann ist vorzeichengerecht zusammenzufassen, d.h. zu saldieren. Hiermit ist gemeint, dass im Falle zeitgleicher Rückspeisung über eine Entnahmestelle und einem Bezug über eine andere Entnahmestelle nur die Nettowirkung zu berücksichtigen ist, also die Leistungswerte gegeneinander saldiert werden. Damit wird sichergestellt, dass es im vorliegenden Fall zum selben Ergebnis kommt, zu dem es käme, wenn nur eine Anschlussleitung existieren würde.

6.8. Anschluss über ein singulär genutztes Betriebsmittel

Sofern ein Netzkunde über ein singulär genutztes Betriebsmittel abrechnungstechnisch so gestellt wird, als ob er an der nächst höheren Netzebene angeschlossen wäre, liegt die Entnahmestelle in der nächst höheren Netzebene. Hier fallen der technische Netzanschlusspunkt und die Entnahmestelle (die sich an der Verbindungsstelle des singulär genutzten Betriebsmittels mit dem vorgelagerten Netz befindet) auseinander. Für die Frage des Pooling kommt es darauf an, dass die Entnahmestellen abrechnungstechnisch der gleichen Netzebene zugeordnet sind. Diese Frage muss nach abrechnungstechnischen Gesichtspunkten beantwortet werden. Auf den physischen Anschlussort kann es insoweit nicht ankommen.

7. Bekanntgabe der Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als zugestellt. Die Festlegung wird zum 1.1.2012 wirksam.

8. Folgewirkung

8.1. Übergangsregelung

Für bisher gepoolte Entnahmestellen gilt für die Fälle, dass Verteilernetzbetreiber an mehreren Netzknoten angeschlossen sind eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode. Die Übergangszeit soll es ermöglichen, dass die Netzanschlusssituation angepasst an die neuen Bedingungen optimiert wird.

Die Zulassung der gepoolten Abrechnung im Falle von Konzessionsübergängen soll die Möglichkeit eröffnen, sich auf die neue Gegebenheit einzustellen, ohne dass ein Vertrauensverlust gegenüber dem Leitfaden entsteht, in dem kurzfristig die geschaffene messtechnische Entflechtungslösung unwirtschaftlich würde.

Angesichts des umfänglichen vorangegangenen Konsultationsverfahrens und der bereits Ende 2010 gegebenen Hinweise auf eine beabsichtigte Änderung für gepoolte Abrechnungen ist eine weitere Übergangsfrist nicht geboten. Die verbleibende Zeit sollte genügen, um die notwendigen Vertragsanpassungen vorzunehmen.

8.2. Unzulässiges Pooling

Ab dem 1.1.2012 werden verminderte Erlöse eines Netzbetreibers von der Regulierungsbehörde nur noch in dem hier definierten Sonderfall akzeptiert. In allen anderen Fällen wird der gewährte Nachlass als erzielbarer Erlös im Rahmen der Führung des Regulierungskontos dem Netzbetreiber zugeschrieben. Sollten die festgelegten Regelungen zum Pooling von Entnahmestellen von einzelnen Netzbetreibern missachtet werden, behält sich die Beschlusskammer die Einleitung von Missbrauchsverfahren vor.

8.3. Kalkulation der Netzentgelte 2012

Die Kammer erwartet, dass die absolute Höhe der Netzentgelte je Leistungseinheit sinken wird und dass dies bereits in die Kalkulation der Netzentgelte 2012 über geschätzte Planwerte eingerechnet wird. Zur Ermittlung der individuellen Mehrbelastung der bislang gepoolten und nunmehr einzeln abzurechnenden Netznutzer sind die anzusetzende Leistungsdifferenz und die neuen spezifischen Netzentgelte zugrunde zu legen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Beisitzer

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Beisitzer

Bonn, den 26.09.2011

Vorsitzender

Lüdtke-Handjery Wetzl Bender